

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

Nro. 62.

Montag, den 15. Dezember 1851.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Gesetzentwurf

über die

### Erstellung von Telegraphen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 5. Dezember, und  
ausgetheilt am 8. Dezember 1851.)

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Betracht, daß das dem Bunde vorbehaltene Recht  
des Postregals auch die Befugniß in sich schließt, den  
Bau und Betrieb von Telegraphen unter eidgenössische  
Leitung zu nehmen,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,  
beschließt:

Art. 1. Die Errichtung von elektrischen Telegraphen in der Schweiz ist Sache des Bundes.

Art. 2. Es sollen nachstehende Telegraphenlinien auf Kosten der Eidgenossenschaft erstellt werden:

1) Von Rheinfeld über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausanne nach Genf,

mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau,

„ Winterthur nach Schaffhausen,

„ Herzogenbuchsee nach Solothurn, u.

„ Murten nach Freiburg und Neuenburg, Lachaurdefonds und Locle,

„ Lausanne nach Bivis;

2) von Zürich über Brunnen und Bellinzona nach Chiasso,

mit Zweiglinien nach Glarus und Chur, und

von Bellinzona nach Locarno;

3) von Basel über Zofingen und Luzern nach Brunnen.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die nöthigen Verträge zu unterhandeln und abzuschließen, um das schweizerische Telegraphennetz mit den Telegraphen der benachbarten Staaten in Verbindung zu setzen.

Art. 4. Die Aufnahme anderer Linien in das Telegraphennetz bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 5. Die Telegraphenbüreaux sind nur in denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wich-

tigkeit ihrer Handelsverhältnisse und ihres Verkehrs hiefür eignen, und wo die erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich angewiesen werden.

Art. 6. Für die Leitung des Baues und des Betriebes hat der Bundesrath eine besondere „Direktion der Telegraphen“, unter der Oberaufsicht des Post- und Baudepartementes, zu ernennen, die erforderlichen Beamteten und Bediensteten anzustellen, und deren Gehalte und Löhnungen nach Maßgabe des Budgets festzusetzen.

Art. 7. Der Bundesrath wird ermächtigt, die Taxen für Benutzung der Telegraphen provisorisch zu bestimmen, mit Vorbehalt der spätern definitiven Festsetzung durch die Bundesversammlung.

Art. 8. Um die ersten Erstellungskosten zu bestreiten, ist der Bundesrath ermächtigt, ein unverzinsliches Anleihen bis auf die Summe von 300,000 Franken n. W. zu erheben, unter der Verpflichtung, dasselbe nach vollendeter Erstellung in fünf gleichen Jahresraten, die letzte spätestens bis im Jahr 1859, aus der Bundeskasse zurückzubezahlen.

Art. 9. Der Bundesrath wird mit den Kantonen in Unterhandlung treten, um die Verzichtleistung auf jede Entschädigung für die Anlegung der Telegraphenlinien auf dem Eigenthume der Kantone, der Gemeinden oder öffentlichen Korporationen zu erzwecken.

Art. 10. Die weitere Ausführung, so wie die Erlassung der nöthigen Reglemente, ist dem Bundesrathe übertragen.

---

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 5. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften).

## Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzentwurfe über die Erstellung von Telegraphen.

(Vom 10. Dezember 1851).

Tit.!

In keiner Richtung hat Europa in der neuesten Zeit einen so großartigen Aufschwung genommen, als in derjenigen auf Erleichterungen des Verkehrs, auf Beschleunigung der Mittheilungen. Unglaubliches haben schon die Eisenbahnen geleistet, namentlich für den Verkehr der Personen und der Waaren. Noch merkwürdiger ist aber die Schnelligkeit, mit welcher mittelst der Telegraphen

**Gesetzentwurf über die Erstellung von Telegraphen. (Vom Bundesrathe durchberathen am  
5. Dezember, und- ausgetheilt am 8. Dezember 1851.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1851
Date	
Data	
Seite	283-286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.